

09.02.89

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Punkt 23 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nr. 1 a - neu - (§ 7 Abs. 2 Atomgesetz)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1 a. In § 7 Absatz 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Die zuständige Behörde darf eine Genehmigung nur erteilen, wenn die Entsorgung gesichert ist."

Begründung:

Die Formulierung dient der Konkretisierung der Genehmigungsvoraussetzung.

Nach geltender Rechtslage ist die Frage, ob die Entsorgung gesichert ist, bei der Genehmigung nach § 7 AtG im Rahmen des Ermessens zu berücksichtigen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll sie als Genehmigungsvoraussetzung gleichrangig neben die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 gestellt werden.

Ausgeliefert am 9. FEB. 1989